

NewsLetter

2011-5 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Skonto

Skontoklauseln - zumal in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers (AG) - werfen häufig Fragen auf. Aus diesem Grunde möchte ich in diesem Beitrag einige Hinweise geben, wobei allerdings die nachfolgend dargestellten Einzelheiten zwischen den Gerichten und in der juristischen Fachliteratur teilweise unterschiedlich beantwortet werden:

Der AG, der den Skontoabzug vornehmen will, trägt für das Vorliegen der Skontovoraussetzungen die volle Beweislast.

Skonto muss vereinbart werden. Allein die Vereinbarung der VOB/B bedeutet nicht gleichzeitig die Vereinbarung von Skonto (s. § 16 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B). Es gibt auch keinen entsprechenden Handelsbrauch im Baugewerbe. In der widerspruchslosen Hinnahme von Skontoabzügen über einen langen Zeitraum kann jedoch eine stillschweigende Zustimmung des Auftragnehmers (AN) gesehen werden.

Wenn Skonto vereinbart oder in AGB ausbedungen wird, muss die Skontoregelung - zumindest nach Auslegung - hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein. Es muss also möglich sein, folgende Fragen zu beantworten, anderenfalls die Skontoregelung unwirksam ist:

Ist die Höhe des Skontos geregelt?

Die Höhe des Skontos wird üblicherweise durch einen bestimmten Prozentsatz angegeben,

kann aber auch durch einen konkreten Betrag festgelegt werden.

Auch ein gestaffeltes Skonto (also verschiedene hohe Skonti für verschiedene Zahlungsfristen) ist möglich.

Urteile zur AGB-rechtlich zulässigen Höhe von Skonto existieren - soweit ersichtlich - bislang nicht. Jenseits von 5 % dürften aber Zweifel an der Wirksamkeit beginnen.

Wie lang ist die Skontofrist?

Die Länge der Skontofrist wird üblicherweise in Kalendertagen oder Werktagen angegeben.

Jedenfalls in AGB ist eine Skontoregelung unwirksam, wonach die Skontofrist länger ist als die Fälligkeitsfrist (im BGB: 30 Tage in Fällen von § 286 Abs. 3; in der VOB/B: bei Abschlagsrechnungen 18 Werktagen nach § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B, bei Schlussrechnungen zwei Monate nach § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B).

Die Rechtzeitigkeit der Zahlung richtet sich übrigens nach der Vornahme der Zahlungshandlung (also insbesondere bei Überweisung: Abgabe des Überweisungsträgers bei der Bank), nicht nach dem Zahlungserfolg (also insbesondere bei Überweisung: Eingang des Geldes auf dem Empfängerkonto).

Wann beginnt die Skontofrist?

Üblicherweise beginnt die Skontofrist mit dem Zugang der Rechnung beim AG. Das muss aber entweder ausdrücklich geregelt sein oder sich zu-

NewsLetter

2011-5 Seite 2

mindest aus einem Verweis auf § 16 VOB/B ergeben (da die Prüfungs- bzw. Zahlungsfristen dort mit dem Zugang der Rechnung zu laufen beginnen).

Wenn die Skontofrist mit dem Zugang der Rechnung beim AG beginnen soll, setzt dies eine *prüffähige* Rechnung voraus. Eine nicht prüffähige Rechnung setzt die Skontofrist nicht in Gang. Allerdings wird vertreten, dass der AG innerhalb der Skontofrist die fehlende Prüffähigkeit rügen müsse.

Jedenfalls in AGB ist eine Skontoregelung unwirksam, wonach der Beginn der Skontofrist von Umständen abhängen soll, auf welche der AN keinen Einfluss hat, so z. B. „Zahlung innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungseingang *und Prüfung und Freigabe* der Rechnung durch die Bauleitung“.

Für Unsicherheiten sorgt auch die Frage, bei welchen Zahlungen der AG Skonto ziehen darf, also insbesondere: nur im Rahmen der Schlusszahlung oder auch schon bei den Abschlagszahlungen?

Ist diese Frage im Vertrag oder in den AGB nicht geregelt, soll der Skontoabzug nach überwiegender Meinung erst bei der Schlusszahlung zulässig sein. *Gegen* diese Ansicht spricht, dass nach Sinn und Zweck des Skontos jede pünktliche Zahlung skontierfähig sein sollte. *Für* diese Ansicht spricht, dass wenn der AG spätere Zahlungen unpünktlich leisten sollte, der bereits vorgenommene Skontoabzug u. U. wieder hinfällig wird, was von Folgendem abhängt:

Sind Einzelheiten zum Skontoabzug nicht geregelt, soll ein Abzug nur dann zulässig sein, wenn *alle* Raten fristgerecht geleistet wurden.

Ist hingegen Skonto für jede Rate eines Zahlungsplanes vereinbart, kann Skonto bei den fristgemäß bezahlten Raten gezogen werden, auch wenn die anderen Raten verspätet gezahlt werden.

Kürzt der AG eine Rate *ungerechtfertigt*, und sei es auch nur geringfügig, verliert er grundsätzlich sein Skontorecht. Kürzt der AG hingegen eine Rate gerechtfertigt und zahlt den gekürzten Betrag innerhalb der Skontofrist, darf er auf den gekürzt gezahlten Betrag Skonto ziehen.

Rechnet der AG gegen eine Rate mit begründeten Gegenansprüchen auf, und zwar innerhalb der Skontofrist, so darf er auf den so reduzierten, innerhalb der Skontofrist gezahlten Betrag Skonto ziehen.

Macht der AG wegen eines Mangels innerhalb der Skontofrist ein Zurückbehaltungsrecht geltend, behält er auch im Hinblick auf den berechtigt zurückbehaltenen Teil der geschuldeten Vergütung sein Skontorecht; die Skontofrist für den berechtigt zurückbehaltenen Teil der geschuldeten Vergütung beginnt mit dem Wegfall des Zurückbehaltungsrechts, nach anderer Ansicht mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung (im Bereich der VOB/B) zu laufen.

RA Dr. Christian Schwertfeger